

Partnerschaftsvereinbarung
Zwischen
der Igreja Evangélica de Confissão Luterana no Brasil
(Evangelische Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien – IECLB)
und
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB)
über die Fortsetzung ihrer Zusammenarbeit

§ 1

- (1) Die Evangelische Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern sind als Glieder am Leib Christi Teil der einen weltweiten Kirche Jesu Christi. Beide Kirchen (im folgenden Vereinbarungspartner genannt) wissen sich in langjähriger Gemeinschaft verbunden. Sie geben einander Anteil an den ihnen anvertrauten geistlichen und materiellen Gütern. Sie wollen sich weiterhin durch möglichst intensive Zusammenarbeit gegenseitig fördern und begleiten.
- (2) Die Evangelische Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien ist Mitglied im Conselho Nacional de Igrejas Cristãs (CONIC) und im Conselho Latino-Americano de Igrejas (CLAI). Sie unterrichtet diese Kirchenvereinigungen über diese Vereinbarung.
- (3) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern handelt als Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im Rahmen der damit gegebenen kirchengesetzlichen Regelungen.
- (4) Die Vereinbarungspartner sind als Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes miteinander verbunden. Sie stimmen sich daher mit den zuständigen Stellen des Lutherischen Weltbundes über wichtige Vorgänge ihrer Zusammenarbeit ab.
- (5) Beide Vereinbarungspartner gehören dem Ökumenischen Rat der Kirchen an. Daher wird er über diese Vereinbarung unterrichtet.

§ 2

Die Vereinbarungspartner wollen voneinander lernen indem sie einander Anteil geben an ihren Erfahrungen und Einsichten in den Bereichen Theologie, Mission, Gemeindeaufbau und Diakonie. Sie wollen Verantwortung füreinander wahrnehmen und die partnerschaftlichen Beziehungen auf allen Ebenen der Kirche vertiefen und mit Leben erfüllen. Dazu gehören unter anderem:

1. gegenseitige Information über wichtige Vorgänge in Kirche, Diakonie und Gesellschaft durch Austausch von Berichten, Protokollen und Veröffentlichungen;
2. Förderung von Partnerschaften zwischen Kirchengemeinden und auf Dekanatsbezirks-, Kirchenkreis- und Synodalebene, sowie zwischen einzelnen Werken und Einrichtungen;
3. Teilnahme an Synodaltagungen und kirchlichen Versammlungen;
4. regelmäßige Konsultationen von Vertretern kirchenleitender Organe gegebenenfalls unter Einbeziehung der Werke, Dienste und Gremien, die mit den kirchlichen Partnerschaftsbeziehungen befasst sind;
5. Projekte, Austausch und gegenseitige Besuche in der Jugend-, Frauen- und Männerarbeit sowie in den Bereichen Erziehung und Bildung, einschließlich der religiösen Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Publizistik und Öffentlichkeitsarbeit, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Kirche im ländlichen Raum und Kirchlicher Entwicklungsdienst;
6. Zusammenarbeit im Rahmen der internationalen evangelischen Freiwilligendienste;

7. Zusammenarbeit im Bereich des Klima- und Umweltschutzes;
8. Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zwischen den theologischen Hochschulen und Fakultäten;
9. Gewährung von Stipendien für Theologiestudierende und kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
10. Gegenseitige Einladung zu Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Kursen für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Teilnahme an Fachkonferenzen, Austausch von Arbeitskonzepten;
11. Beratung und Hilfe beim Aufbau neuer Arbeitsgebiete;
12. Zusammenarbeit, Materialienaustausch und Erarbeitung von Materialien zu gemeinsamen Themen;
13. Verbreitung von Informationen über die Partnerschaft und das Leben der Partnerkirche in den Gemeinden, Institutionen und kirchlichen Medien der Partner;
14. gegenseitige Anteilnahme an weiteren ökumenischen Partnerschaften beider Kirchen.

§ 3

Ein besonderes Anliegen der Vereinbarungspartner liegt in der Wahrnehmung der missionarischen Dimension der Kirche. Dabei sind von besonderem Interesse:

- die Entwicklung von Konzepten einer missionarischen Kirche,
- der Austausch über gewonnene Erfahrungen,
- die gegenseitige Begleitung in der missionarischen Arbeit, auch in Form von materieller und personeller Hilfe,
- die gegenseitige Einbeziehung in die missionstheologische Diskussion.

§ 4

- (1) Als ein Ziel der Vereinbarung wird die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern auch zukünftig im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten auf Ansuchen Pfarrer, Pfarrerinnen und andere kirchliche Mitarbeitende zum Dienst in der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien freistellen.
- (2) Ebenso ist die Evangelische Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien bereit, entsprechend ihrer Möglichkeiten und auf Ansuchen, Pfarrer, Pfarrerinnen und andere kirchliche Mitarbeitende zum Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern freizustellen. Bei der Freistellung von Pfarrern und Pfarrerinnen finden die „Regelungen des Dienstes von Pfarrern und Pfarrerinnen aus vertraglich mit der EKD verbundenen Partnerkirchen in den Gliedkirchen und Missionswerken im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Die Vermittlung und Entsendung der genannten Mitarbeitenden erfolgt durch die Evangelische Kirche in Deutschland. Das Nähere ist durch das Verwaltungsabkommen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 25.06.1980 geregelt.

§ 5

Die Vereinbarungspartner pflegen die geistliche Gemeinschaft und seelsorgliche Verbindung zu ihren zum Dienst in der Partnerkirche freigestellten kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung der geltenden Ordnung der jeweiligen Kirche. Sie unterrichten diese Mitarbeitenden über ihre theologische und kirchliche Arbeit und vermitteln ihnen kirchliche Nachrichten.

§ 6

Die Vereinbarungspartner sind sich auch in den Bemühungen einig, ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach ordnungsgemäßer Rückkehr vom Dienst in der Partnerkirche bei sich vor allem im ersten Jahr nach der Rückkehr Erleichterungen im Hinblick auf die Ausübung ihres Dienstes zu gewähren. Den Zurückgekehrten soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Erfahrungen in die Arbeit und das kirchliche Leben der entsendenden Kirche einzubringen.

§ 7

Die Vereinbarungspartner benennen je einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für ihre partnerschaftlichen Beziehungen.

§ 8

- (1) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 3. Juni 2001. Sie wird wieder auf zehn Jahre geschlossen. Unbeschadet dessen kann jeder Vereinbarungspartner jederzeit ihre Überprüfung verlangen oder sie aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- (2) Im Falle einer Kündigung werden die Vereinbarungspartner alsbald in erneute Verhandlungen über den Abschluss einer den dann vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen entsprechenden neuen Vereinbarung eintreten.

Neu-Ulm, den 23. November 2010

Dr. Walter Altmann
Präsident
der Igreja Evangélica de Confissão Luterana no Brasil

Dr. Johannes Friedrich
Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern